

Bezirksregierung Arnsberg



Genehmigungsbescheid

900-0263978-0001/AAG-0001

– G 0039/19 –

vom 05. Februar 2020

für die Firma

Stratmann Städtereinigung GmbH & Co. KG

Wiemecker Feld 7

59909 Bestwig

zur wesentlichen Änderung der **Wertstoffsortieranlage** (Anlage zur Sortierung von nicht gefährlichen Abfällen, zur sonstigen Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten am Standort in 59229 Brilon, Almerfeldweg 61, Hochsauerlandkreis, Gemarkung Brilon, Flur 61, Flurstücke 93/20, 94/21 sowie Flur 8, Flurstücke 190/126, 235/128, 237/127, 238/127, 239/127



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNBERG**

Genehmigungsbescheid

G 0039/19

Az.: 900-0263978-0001/AAG-0001

vom 05.02.2020

Auf Antrag der

Firma

Stratmann Städtereinigung GmbH & Co. KG

Wiemecker Feld 7

59909 Bestwig

vom 20.05.2019, eingegangen am 20.05.2019, zuletzt ergänzt am 21.01.2020, **wird**

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung der Wertstoffsortieranlage (Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen)

am Standort in 59229 Brilon, Almerfeldweg 61, Gemarkung Brilon, Flur 61, Flurstücke 93/20, 94/21 sowie Flur 8, Flurstücke 190/126, 235/128, 237/127, 238/127, 239/127

erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt:

- I. Genehmigungsumfang eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen**
 - II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**
 - III. Nebenbestimmungen**
 - Bedingungen / Befristungen
 - 1. Allgemeines
 - 2. Betriebszeiten/Betriebsbeschränkungen
 - 3. Nebenbestimmungen zur Abfallannahme / -lagerung / -behandlung
 - 4. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen, -Immissionen, Lärm-schutz
 - 5. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung
 - 6. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht
 - 7. Nebenbestimmungen zum Brandschutz
 - 8. Nebenbestimmungen zum Störfallrecht
 - 9. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht
 - 10. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 11. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht
 - 12. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz
 - IV. Allgemeine Hinweise**
 - V. Antragsunterlagen**
 - VI. Begründung**
 - Anlass des Vorhabens
 - Antragseingang und Antragsgegenstand
 - Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart
 - Zuständigkeit
 - Durchführung des Genehmigungsverfahrens
 - Vorprüfung nach UVPG
 - Behördenbeteiligungen
 - Genehmigungsvoraussetzungen
 - VII. Kostenentscheidung**
 - VIII. Rechtsgrundlagen**
 - IX. Rechtsbehelfsbelehrung**
- Anhang:** Anlage 1

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Erweiterung des Abfallannahmekataloges um folgende Abfallschlüsselnummern:

Abfallschlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung
09 01 07	Filme oder Fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien außer 16 06 03
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.

Hinweis:

Bei den fettgedruckten und mit Sternchen (*) versehenen Abfällen handelt es sich um gefährliche Abfälle gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

2. Aufnahme folgender Abfallschlüsselnummern in den Abfallkatalog zur zeitweiligen Lagerung auf dem großen Lagerplatz (Betriebseinheit 3):

Abfallschlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung
02 01 10	Metallabfälle
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatte und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
09 01 07	Filme oder Fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten

09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
16 01 03	Altreifen
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nichteisenmetalle
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte FCKWs enthalten
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme 16 02 09 bis 16 02 12
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme 16 02 09 bis 16 02 13
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme 16 02 15*
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien außer 16 06 03
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
17 02 03	Kunststoff
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 08	Textilien
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 11	Textilien

20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere Quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme 20 01 33
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme 20 01 21 und 20 01 23
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme 20 01 21, 20 01 23, 20 01 35
20 01 40	Metalle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.

Hinweis:

Bei den fettgedruckten und mit Sternchen (*) versehenen Abfällen handelt es sich um gefährliche Abfälle gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

- 3. Erhöhung der Kapazität zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen (in den Betriebseinheiten 2 und 3) von weniger als 30 Tonnen auf 49,99 Tonnen (Aufnahme Nr. 8.12.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)**
- 4. Aufstellung und Betrieb eines Reifen-Felgentrenners (Betriebseinheit 6)**
Typ: Wagner WRD 450 oder vergleichbar
Behandlungskapazität: maximal 14,4 Tonnen pro Tag
- 5. Erhöhung der Kapazität zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen (hier: Elektroaltgeräte in den Betriebseinheiten 7 und 9) von weniger als 1 Tonne je Tag auf 9,99 Tonnen je Tag (Aufnahme Nr. 8.11.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)**
- 6. Betrieb einer Grobsortierung von nicht gefährlichen Abfällen mittels Greifbagger und/oder Radlader (Betriebseinheit 10)**
Behandlungskapazität: maximal 500 Tonnen nicht gefährliche Abfälle pro Tag
- 7. Zeitweise Aufstellung und Betrieb eines mobilen Holzbrechers auf dem großen Lagerplatz (Betriebseinheit 11)**
Typ: Doppstadt DW3060 Typ F, FORUS HB 396 oder vergleichbar
Betriebszeit: maximal 30 Tage im Jahr je 8 Stunden tagsüber
Behandlungskapazität: maximal 120 Tonnen nicht gefährliche Holzabfälle pro Tag

8. Nutzung einer Fläche in der Gemarkung Brilon, Flur 61, Flurstück 94/21 zum zeitweiligen Lagern von nicht gefährlichen Abfällen (Betriebseinheit 12 – Lagerplatz Süd)

Beschaffenheit: geschottert

Größe: ca. 3.730 m², davon 2.910 m² zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten

Lagerkapazität: maximal 5.000 Tonnen nicht gefährliche Abfälle
davon maximal 1.499 Tonnen Eisen- und Nichteisenschrotte

9. Erhöhung der Kapazität zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden, von 235,44 Tonnen je Tag auf 285 Tonnen je Tag (Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

Nach Abschluss aller Änderungen umfasst der Betrieb der Anlage insgesamt folgende Betriebseinheiten:

Betriebseinheit 1: Anlieferung / Waage

Betriebseinheit 2: Zeitweilige Lagerung Halle und Hallen-Außenbereich

Beschaffenheit: Stahlbetonbodenplatte, asphaltiert, gepflastert oder vergleichbar befestigt

Größe: ca. 4.000 m² Halle, ca. 2.000 m² Hallen-Außenbereich, davon 3.589 m² zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten

Lagerkapazität: maximal 2.175 Tonnen gefährliche und nicht gefährliche Abfälle
davon maximal 1.499 Tonnen Eisen- und Nichteisenschrotte und
maximal 49,99 Tonnen gefährliche Abfälle

Betriebseinheit 3: Zeitweilige Lagerung großer Lagerplatz

Beschaffenheit: asphaltiert

Größe: ca. 30.700 m², davon 8.500 m² zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten

Lagerkapazität: maximal 24.242 Tonnen gefährliche und nicht gefährliche Abfälle
davon maximal 1.499 Tonnen Eisen- und Nichteisenschrotte und
maximal 49,99 Tonnen gefährliche Abfälle

Betriebseinheit 4: Umschlagen

Betriebseinheit 5: KS-Styroporpresse

Anzahl: 2

Typ: HEGER LION 400 S oder vergleichbar

Behandlungskapazität: maximal 2 Tonnen nicht gefährliche Abfälle pro Tag

Betriebseinheit 6: Reifen-Felgentrenner

Typ: Wagner WRD 450 oder vergleichbar

Behandlungskapazität: maximal 14,4 Tonnen nicht gefährliche Abfälle pro Tag

Betriebseinheit 7: Sortierstrang

Bestehend aus: einem bodengleichen Aufgabebunker, einem Steigband, einem eingehausten Sortierband mit Sortierplätzen, einer FE-Abscheidung und mehreren Abwurfschächten mit darunter befindlichen Sammelbunkern

Behandlungskapazität: maximal 285 Tonnen nicht gefährliche Abfälle pro Tag
maximal 9,99 Tonnen gefährliche Abfälle (hier: Elektroaltgerä-
te) pro Tag

Betriebseinheit 8: Kabelaufbereitung

Typ: Guidetti WIRE 415 oder vergleichbar
Behandlungskapazität: maximal 2 Tonnen nicht gefährliche Abfälle pro Tag

Betriebseinheit 9: Elektroaltgeräteaufbereitung

Bestehend aus: einem bodengleichem Arbeitsbereich oder 6 x 10 m Containeranlage
Behandlungskapazität: maximal 180 Tonnen nicht gefährliche Abfälle pro Tag
maximal 9,99 Tonnen gefährliche Abfälle pro Tag

Betriebseinheit 10: Grobsortierung nicht gefährlicher Abfälle

Mit Greifbagger und/oder Radlader
Behandlungskapazität: maximal 500 Tonnen nicht gefährliche Abfälle pro Tag

Betriebseinheit 11: Mobiler Holzbrecher

Typ: Doppstadt DW3060 Typ F, FORUS HB 396 oder vergleichbar
Betriebszeit: maximal 30 Tage im Jahr je 8 Stunden tagsüber
Behandlungskapazität: maximal 120 Tonnen nicht gefährliche Holzabfälle pro Tag

Betriebseinheit 12: Zeitweilige Lagerung Lagerplatz Süd

Beschaffenheit: geschottert
Größe: ca. 3.730 m², davon 2.910 m² zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und
Nichteisenschrotten
Lagerkapazität: maximal 5.000 Tonnen nicht gefährliche Abfälle
davon maximal 1.499 Tonnen Eisen- und Nichteisenschrotte

Genehmigungsrechtliche Einstufung und Kapazität:

Die Anlage ist insgesamt den nachfolgend genannten Nummern des Anhangs 1 der
4. BlmSchV mit folgenden maximalen Leistungen (Lagermengen, Tages- und Jahres-
durchsatzmengen) zuzuordnen:

maximale Durchsatzkapazitäten bei der Behandlung		Nummer des Anhangs 1 der 4. BlmSchV
nicht gefährliche Abfälle zur sonstigen Behand- lung	983 t/d	8.4
gefährliche Abfälle zur sonstigen Behandlung	9,99 t/d	8.11.2.2
nicht gefährliche Abfälle zur sonstigen Behand- lung	983 t/d	8.11.2.4
nicht gefährliche Abfälle zur sonstigen Behand- lung für die Verbrennung oder Mitverbrennung	285 t/d	8.11.2.3
maximale Gesamtlagerkapazitäten		Nummer des Anhangs 1 der 4. BlmSchV

gefährliche Abfälle zur zeitweiligen Lagerung	49,99 t	8.12.1.2
nicht gefährliche Abfälle zur zeitweiligen Lagerung	26.417 t	8.12.2
Eisen- oder Nichteisenschrotte zur zeitweiligen Lagerung	1.499,99 t	8.12.3.2
Jährliche Durchsatzleistung des Gesamtbetriebes		
gefährliche und nicht gefährliche Abfälle	67.538 t/a	

Hinweis: Die Summe der Kapazitäten der einzelnen Betriebseinheiten überschreiten teilweise die hier angegebenen maximalen Kapazitäten der Gesamtanlage. Insofern begrenzen die Festsetzungen der Kapazitäten der Gesamtanlage die gleichzeitige Inanspruchnahme der Einzelkapazitäten.

Angaben zur Betriebszeit

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (Montag 05:00 Uhr bis Sonntag 05:00 Uhr) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die Eignungsfeststellung nach § 63 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG) für die Lagerung von Baustoffen auf Gipsbasis (17 08 02) in der BE 3 und BE 12 ein.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

bisherige Genehmigungen:

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 3) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigung verwiesen:

Genehmigung des Staatlichen Umweltamtes Lippstadt

vom 01.09.1995 mit Az.: 2430-G 49/95-SLi/Thö

vom 24.07.1996 mit Az.: 2430-G 39/96-SLi/Ro

vom 12.12.2006 mit Az.: 2.24.0263978-G-1 G 094/06-SLi

Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg bzw. des Staatlichen Umweltamtes Lippstadt als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben. Insbesondere wird Bezug genommen auf folgende Entscheidungen:

vom 10.06.2013 mit Az.: A15.1-900.0077/13-2.24.0263978-A-1/Sa
vom 12.06.2014 mit Az.: 52.05.11-958-A 0094/14-0263978-Ris
vom 20.06.2014 mit Az.: 52.05.11.958-A 0104/14-0263978-Ris
vom 23.06.2014 mit Az.: 52.05.11.958-A 0105/14-0263978-Ris
vom 24.06.2014 mit Az.: 52.05.11.958-A 0106/14-0263978-Ris
vom 07.01.2015 mit Az.: 52.05.11-958-A0215/14-0263978
vom 24.04.2015 mit Az.: 52.05.11-958-A0052/15-0263978
vom 30.04.2015 mit Az.: 52.05.11-958-A0066/15-0263978
vom 26.10.2015 mit Az.: 52.05.11-958-A-0179/15-0263978
vom 22.08.2016 mit Az.: 52.05.11-958-A-0160/16-0263978
vom 31.08.2018 mit Az.: 900-0263978-0001/AAA-0001
vom 30.04.2019 mit Az.: 900-0263978-0001/AAA-0002

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

Bedingungen/Befristungen

Sicherheitsleistung Abfalllagerung

Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG wird eine Sicherheitsleistung gemäß § 12 BImSchG in Höhe von

718.200,00 Euro

angeordnet.

Um sicherzustellen, dass die Sicherheitsleistung zur Erfüllung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG ausreicht, wird unter Aufrechterhaltung des vollen Umfangs der Genehmigung die Lagerkapazität für Abfälle vorläufig auf **5.700 Tonnen begrenzt**.

Die weitergehende Ausnutzung der Genehmigung über diesen Rahmen hinaus bis hin zu ihrer maximalen Begrenzung ist nur zulässig, wenn zuvor eine Mitteilung an die Genehmigungsbehörde erfolgt und der Betreiber daraufhin die von der Behörde geforderte Sicherheitsleistung geleistet hat.

Hinweis:

Andernfalls liegt ein rechtswidriger Anlagenbetrieb vor, der gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zu einer Betriebsuntersagung führen und gemäß § 327 StGB strafrechtlich relevant sein kann. Eine weitergehende Ausnutzung der Genehmigung bis hin zu ihrer maximalen Begrenzung erfordert weder eine Änderungsanzeige gemäß § 15 BImSchG noch einen Änderungsantrag nach § 16 BImSchG.

Die geänderte Anlage darf erst in Betrieb genommen werden bzw. ein Wechsel des Betreibers der Anlage darf erst erfolgen, wenn

- eine geeignete Sicherheitsleistung bei der Bezirksregierung Arnberg, Dezernat 52, (als zuständige Überwachungsbehörde) hinterlegt wurde und
- die Bezirksregierung Arnberg, Dezernat 52, die ordnungsgemäße Hinterlegung der Sicherheitsleistung gegenüber dem Betreiber der Anlage schriftlich bestätigt hat.

Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unwiderruflichen und unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen. Sie hat unter dem Verzicht auf die Einrede der Anfechtung und Aufrechnung gemäß § 770 BGB sowie auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB zu erfolgen. Der Verzicht der Einrede der Aufrechnung gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte fällige Forderungen des Hauptschuldners. Der Bürge hat sich zu verpflichten auf erstes schriftliches Anfordern der Gläubigerin zu zahlen.

Die Sicherheitsleistung ist vor Inbetriebnahme der Anlage bzw. vor einem Betreiberwechsel bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, zu hinterlegen und ständig wirksam zu halten. Begünstigter muss das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg oder den jeweiligen Rechtsnachfolgern, sein. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Bürgschaft muss 59821 Arnsberg sein.

Im Falle eines Betreiberwechsels erfolgt die Rückgabe der Sicherheitsleistung des alten Betreibers erst nach Vorlage der Sicherheitsleistung des neuen Betreibers. Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten. Die Genehmigung ist an die Leistung und den Bestand der Sicherheitsleistung gebunden.

Hinweis:

Die Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 - hält einen Mustertext mit einer geeigneten Formulierung für eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft vor. Erfahrungsgemäß empfiehlt es sich, den Text der Bürgschaftsurkunde im Vorfeld mit der Bezirksregierung Arnsberg abzustimmen.

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3. Frist für die Änderung

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in **einfacher Ausfertigung** in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

2. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen

2.1 In den Nachtstunden von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sind die Tore und Türen der Halle geschlossen zu halten und dürfen nur kurzzeitig zur Durchfahrt bei Anlieferungen bzw. zum Durchgang geöffnet werden.

2.2 In den Nachtstunden von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist kein interner Werksverkehr (Radlader, Bagger usw.) im Freien zulässig. Ausgenommen hiervon sind nächtliche Anlieferungen durch Lkw.

2.3 Der mobile Holzbrecher (Betriebseinheit 11) darf nur zur Tagzeit zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr für maximal 8 Stunden betrieben werden. Der Betrieb ist ausschließlich auf dem großen Lagerplatz (Betriebseinheit 3) zulässig. Der Betrieb darf 30 Tage im Jahr nicht überschreiten.

3. Nebenbestimmungen zur Abfallannahme / -lagerung / -behandlung

3.1 Es dürfen nur die in Anlage 1 des Bescheides aufgelisteten Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern und -bezeichnungen nach der Abfallverzeichnis-

Verordnung (AVV) angenommen und entsprechend der Angaben den Betriebseinheiten (BE 1 bis 12) zugeführt werden. Die angegebene Lagerungsart ist zu beachten.

4. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz

4.1 Die von den Betriebseinrichtungen der Gesamtanlage und dem innerbetrieblichen Transportverkehr verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb der Anlage nicht zu einer Überschreitung der von den betriebsfremden und betriebseigenen Anlagen - Gesamtbelastung - einzuhaltenden Immissionsrichtwerte beitragen.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Insbesondere müssen die Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche vor den nächst benachbarten Gebäuden mit Wohnnutzung

a) Almerfeldweg 56

b) Fünf Brücken 1a

den dort einzuhaltenden Immissionsrichtwert von

a)	tagsüber	65 dB(A) und
	nachts	50 dB(A)

b)	tagsüber	60 dB(A) und
	nachts	45 dB(A)

um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionswert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist nach Nr. 6.8 TA Lärm vorzunehmen.

4.2 Die Geräuschimmissionsprognose der deBAKOM GmbH, Gutachten Nr. 2019010005_S_2401-II vom 01.03.2019, ist Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen (z. B. Betriebszeiten, Betriebsvorgänge, Einsatzzeiten von Maschinen und Aggregaten, Fahrbewegungen, Fahrzeiten etc.) sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.

- 4.3 Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg sind nach Inbetriebnahme der Anlage die Geräuschimmissionen an den unter Nr. 4.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen sind. Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa- Recherchesystem Messstellen und Sachverständige www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

- 4.4 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Seibertzstr.1, 59821 Arnsberg, ist eine Durchschrift des Messauftrages zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.
- 4.5 Über das Ergebnis der Messungen nach Nr. 4.3 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Seibertzstr.1, 59821 Arnsberg, in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich per elektronischer Post als pdf-Datei spätestens 8 Wochen nach der Messung vorzulegen.

Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) zu erstellen.

5. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

- 5.1 Die von der geänderten Anlage ausgehenden Geruchsimmissionen, ermittelt als Zusatzbelastung IZ nach der GIRL, dürfen auf keiner maßgeblichen Beurteilungsfläche zu einer Überschreitung der relativen Geruchshäufigkeit von 0,02 führen. (entsprechend Nr. 3.3 der GIRL).
- 5.2 Das technische Gutachten zu Geruchsimmissionen des Ingenieurbüros as Beratung im Immissionsschutz, Kapellenbergstraße 3, Kelkheim, Gutachten Nr. 1241-2 vom 09.09.2019 ist Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen (z. B. Betriebszeiten, Betriebsvorgänge, Einsatzzeiten von Maschinen und Aggregaten, Öffnungszeiten von Toren und Türen, Lagerbedingungen, Emissionsschutzmaßnahmen etc.) sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.
- 5.3 Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg ist nach Inbetriebnahme der Anlage die Einhaltung der unter Nebenbestimmung 5.1 festgelegten relativen Geruchshäufigkeit durch eine Immissionsprognose auf Basis von Emissionsmessungen in Verbindung mit einer Ausbreitungsrechnung nachzuweisen.

Die Ermittlungen sind von einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen sind. Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa- Recherchesystem Messstellen und Sachverständige www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

- 5.4 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Seibertzstr.1, 59821 Arnsberg, ist eine Durchschrift des Messauftrages zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.
- 5.5 Über das Ergebnis der Messungen und Berechnungen nach Nr. 5.3 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Seibertzstr.1, 59821 Arnsberg, in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich per elektronischer Post als pdf-Datei spätestens 8 Wochen nach der Messung vorzulegen.
- 5.6 Abfälle, die bei der zeitweiligen Lagerung zur intensiven Geruchsbildung neigen, dürfen nur kurzfristig in geschlossenen Behältnissen gelagert werden und sind abzufahren, bevor der Verrottungsprozess beginnt.
- 5.7 Gefährliche Abfälle dürfen nur in geeigneten, sicher verschließbaren und gekennzeichneten Behältern gelagert werden und sind getrennt von anderen Abfällen zu halten.
- 5.8 Elektroaltgeräte sind so zu lagern, dass sie nicht beschädigt werden und vor Witterungseinflüssen geschützt sind.
- 5.9 Schrotte mit wassergefährdenden Anhaftungen dürfen nur in geschlossenen Containern oder auf einer befestigten und überdachten Fläche gelagert werden.
- 5.10 Die Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten ist nur auf den in den Antragsunterlagen kenntlich gemachten Flächen zulässig.
- 5.11 Geräumte Lagerflächen sind, bevor neues Material auf diesen Flächen zwischengelagert wird, unverzüglich zu reinigen.
- 5.12 Die Verkehrs- und die Betriebsflächen für gefährliche Abfälle des Anlagengeländes sind mit einer Decke aus bituminösen Straßenbaustoffen, aus Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen und instand zu halten.
- 5.13 Die Grobsortierung (BE 10) von geruchsintensiven oder stark staubenden Abfällen ist unzulässig. Abfälle die im Außenbereich nur abgeplant oder in geschlossenen Containern zu lagern sind (siehe Anlage 1), dürfen im Außenbereich nicht sortiert werden.
- 5.14 Bei der Behandlung von zu Gerüchen neigenden Abfällen in der Halle sind die Tore der Halle geschlossen zu halten und dürfen nur für kurzzeitige Durchfahrten geöffnet werden.
- 5.15 Um Staubemissionen zu unterbinden sind beim Einsatz des mobilen Holzbrechers (BE 11) auftretende Stäube mittels Wassernebel durch stationäre und mobile Befeuchtungsanlagen unverzüglich niederzuschlagen und das zu brechende Material zu befeuchten. Schäden an den Befeuchtungsanlagen sind unverzüglich zu beseitigen.

Zusätzlich sind die Verkehrswege im Bereich des mobilen Holzbrechers bei Bedarf zu reinigen

- 5.16 Der mobile Holzbrecher (BE 11) ist soweit möglich staubdicht zu kapseln. Soweit eine staubdichte Ausführung, insbesondere an Aufgabe-, Austrags- und Übergabestellen nicht möglich ist, sind an diesen Stellen Wasserbedüsungseinrichtungen vorzusehen.
- 5.17 An den Bandabwurfstellen ist sicherzustellen, dass die Fallhöhe nicht mehr als 1 m beträgt (z. B. durch automatische Höhenverstellung).
- 5.18 Bei Ausfall oder Schäden an den Wasserbedüsungseinrichtungen darf der mobile Holzbrecher (BE 11) nicht weiter betrieben werden. Mit dem Weiterbetrieb darf erst nach Beseitigung der Störung begonnen werden.
- 5.19 Zur Vermeidung von Staubabwehungen sind die Fahr- und Betriebsflächen mittels selbstaufnehmender Kehrmachine oder sonstiger geeigneter Einrichtungen von Verschmutzungen mindestens arbeitstäglich zu reinigen. Treten besondere Verschmutzungen auf, ist mit deren Beseitigung sofort zu beginnen.

Sollte die Reinigung durch z.B. witterungsbedingte Einflüsse wie Schnee/Eis nicht möglich sein, ist dies im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung festzulegen.

- 5.20 Windabwehungen von Abfällen (z.B. Kunststofffolien) sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch Umreifungsbänder, Zäune als Windfang oder zum Auffangen von Kunststoff-/Folienteilen) zu verhindern.
- 5.21 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

6. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht

- 6.1 Der Ausführungsbeginn mit Angabe des Fachunternehmers des Vorhabens ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens 1 Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
- 6.2 Die abschließende Fertigstellung des Vorhabens ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 BauG NRW).

Hinweis:

Für die Ausgliederung der Betriebstankstelle ist ggf. noch eine Genehmigung nach Baurecht erforderlich.

7. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 7.1 Der zu erstellende Feuerwehrplan ist der Brandschutzdienststelle über die Bauaufsichtsbehörde in Papierform zur Prüfung vorzulegen. Ferner ist die Endfassung der Bauaufsichtsbehörde in Papierform für die Bauakte zur Verfügung zu stellen.
- 7.2 Im Hinblick auf die Zaun- bzw. Toranlage ist im Bereich der Zufahrt ein Feuerwehrschlüsseldepot FSD 1 gemäß DIN 14675 für den zerstörungsfreien Feuerwehrezugang zu installieren. Einzelheiten zur Aufnahme der Schließung der Feuerwehr Brilon sind mit dem Leiter der Feuerwehr Brilon abzustimmen.
- 7.3 Der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse wie z.B. Objektkunde, Löschwasserentnahme und -rückhaltung, Schaummittellager usw. zu verschaffen.
- 7.4 Die Nebenbestimmung zum Brandschutz unter Ziffer 2 im Genehmigungsbescheid vom 12.12.2006 mit Az.: 2.24.0263978-G-1 G 094/06-SLi wird durch folgende Fassung ersetzt:

Das gemäß Brandschutzkonzept vorzuhaltende Schaummittel ist in 25 tragbaren Kanistern und der Rest in Großgebinden (Paletten-Tanks je 500 Liter) vorzuhalten. Die Tankbehälter müssen mit entsprechenden Ablasserichtungen ausgestattet sein, um die tragbaren Kanister nachfüllen zu können. Einzelheiten hinsichtlich des Schaummitteltyps, Standort etc. sind mit dem Leiter der Feuerwehr Brilon abzustimmen.

Hinweis:

Zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung muss das Schaummittel dem Typ "Schaummittel des Typs Class A 1% " entsprechen.

8. Nebenbestimmungen zum Störfallrecht

- 8.1 Im Rahmen des Annahmemanagements für die störfallrelevanten Stoffe und gefährlichen Abfälle ist durch die Anwendung der in den Antragsunterlagen enthaltenen Tabelle „Berechnungshilfe zur Bestimmung von Betriebsbereichen gem. § 3 Abs. 5a BImSchG, Blatt 5“ der Bezirksregierung Arnsberg vor jeder Anlieferung der v. g. Stoffe oder Abfälle sicherzustellen, dass der gesamte Betriebsstandort bei Annahme der jeweiligen Anlieferung nicht unter den Geltungsbereich der Störfall-Verordnung fällt.

Die Prüfung hat anlagenübergreifend für den gesamten Betriebsstandort zu erfolgen. Die Ergebnisse der Prüfung bzw. die Eintragungen in die Tabelle müssen vor Ort jederzeit einsehbar sein.

Die Tabelle ist bei Bedarf an rechtliche oder tatsächliche Änderungen anzupassen. Änderungen der Tabelle sind der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 – unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 8.2 Sofern eine aktuelle Laboranalyse / Deklarationsanalyse für den Abfall vorliegt, die eine stoffrechtliche Bewertung ermöglicht, erfolgt die Zuordnung zu den Gefahrenkategorien auf der Grundlage des Analyseergebnisses.

Sofern die Zuordnung einer Gefahrenkategorie nicht auf der Grundlage einer Laboranalyse erfolgt, ist von einer pessimalen Betrachtung anhand der Arbeitshilfe NRW für die Einstufung von Abfällen nach Anhang I der 12. BImSchV auszugehen.

- 8.3 Die aktuellen Lagermengen an Abfällen auf dem gesamten Betriebsstandort, die einer der Gefahrenkategorien des Anhangs I der Störfall-Verordnung zuzuordnen sind, sind bezogen auf die jeweilige Gefahrenkategorie und die Quotientensumme fortlaufend zu ermitteln. Arbeitstäglich ist eine aktuelle Version der o. g. Tabelle zur Ermittlung der Störfallrelevanz mit jeweiligem Datum abzulegen. Die gesicherten Dateien sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Behörde jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

Hinweise:

1. Betriebsbereich im Sinne der 12. BImSchV ist der gesamte unter der Aufsicht eines Betreibers stehende Bereich, in dem gefährliche Stoffe im Sinne der StörfallV in einer oder mehreren Anlagen (genehmigungsbedürftig und nicht genehmigungsbedürftig) einschließlich verbundener Infrastrukturen oder Tätigkeiten tatsächlich vorhanden oder vorgesehen sind und die Mengenschwellen des Anhang I der StörfallV erreichen. Im vorliegenden Fall ist somit das gesamte Abfallentsorgungszentrum Brilon, Almerfeldweg 55-61 in 59929 Brilon der Stratmann Städtereinigung GmbH & Co. KG bei der Prüfung der Anwendbarkeit der StörfallV zu betrachten.
2. Erreichen die vorhandenen Mengen störfallrelevanter Stoffe (auch Abfälle) durch Änderungen der Anlage die Mengenschwellen des Anhangs I der Störfallverordnung bzw. erreichen die Quotientensummen der unterschiedlichen Gefahren den Wert 1, so ist vor Durchführung der Änderungen ein weiteres Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG, ggf. unter Beteiligung der Öffentlichkeit, notwendig.

9. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht

- 9.1 Der Anlagenbetreiber hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist von der verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens monatlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch sind, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Die grundlegende Struktur des Betriebstagebuchs ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erstellen. Das Betriebstagebuch hat al-

le für den Betrieb der Abfallentsorgungsanlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

9.1.1 Ergebnisse der bei der Eingangskontrolle durchgeführten, stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen, Sichtkontrollen, Analysergebnisse, etc.).

9.1.2 Anlagenbezogene Aufzeichnungen

- Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage,
- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen,
- Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und -messungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen).

9.2 Für die geänderte Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen, in der der Betriebsablauf sowie die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung geregelt sind.

Die Betriebsordnung ist den Beschäftigten zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist schriftlich bestätigen zu lassen.

Die Betriebsordnung ist an gut sichtbarer und gut zugänglicher Stelle im Betrieb auszuhängen.

9.3 Es ist ein fortzuschreibendes Betriebshandbuch einzurichten und zu führen, dass die erforderlichen Maßnahmen bezüglich Normalbetrieb, Instandhaltung, Betriebsstörung und der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle enthält.

Das Betriebshandbuch muss ein Organigramm enthalten, aus dem Verantwortungsbereiche des Personals erkennbar sind. Es muss Festlegungen zu Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten enthalten. Das Betriebshandbuch ist mit Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen.

9.4 Der Anlagenbetreiber muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.

Das für die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten verantwortliche Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen. Das sonstige Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen.

Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich.

9.5 Es ist eine für den Betrieb der Anlage verantwortliche Person sowie ein Stellvertreter zu bestellen. Spätestens zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind diese Personen der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernate 52 und 55, namentlich mit dienstlicher und privater Anschrift, einschließlich Telefonnummer, zu benennen.

- 9.6 Bei der Anlieferung des Abfalls ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle hat u.a. zu umfassen:
- Mengenangaben in Gewichts-/Volumeneinheiten,
 - Überprüfung der Begleitpapiere der Anlieferer und Feststellung der Identität des Abfalls,
 - Feststellung der Abfallarten einschl. Abfallschlüsselnummern,
 - Durchführung von organoleptischen Kontrollen (zumindest auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch),
 - bei allen angelieferten Abfällen, die bei der organoleptischen Prüfung Auffälligkeiten aufweisen oder bei denen Zweifel an der Identität mit dem in den Begleitpapieren deklarierten Abfall bestehen, sind Kontrollen zur Prüfung der Identität (z.B. Kontrollanalysen) durchzuführen.

Das Ergebnis der Annahmekontrolle ist zu dokumentieren.

- 9.7 Werden Abfälle angeliefert, die entweder nicht entsprechend der Deklaration identifiziert werden oder in der genehmigten Anlage nicht ordnungsgemäß entsorgt werden können, ist der Vorgang im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Soweit im Rahmen der Kapazitäten und der Inhaltstoffe des Abfalls möglich, ist der Abfall sicherzustellen, bis der endgültige Entsorgungsweg mit dem Abfallerzeuger abgestimmt ist. Bei Bedarf ist die Bezirksregierung Arnsberg als Überwachungsbehörde in die Entscheidungsfindung für die weitere Entsorgung einzubinden.
- 9.8 Die aktuelle Lagermenge an gefährlichen Abfällen ist bezogen auf die jeweilige Betriebseinheit fortlaufend zu dokumentieren. Auf Verlangen der Behörde ist jeder Zeit Auskunft über diese Lagermengen bezogen auf die jeweilige Betriebseinheit zu geben.
- 9.9 Der Betreiber hat eine Jahresübersicht über die Daten nach Nr. 9.6 zu erstellen, welche auf Anforderung der Behörde innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, vorzulegen ist.

Hinweise:

1. Bei der Zuordnung und Einstufung der Abfälle sind die Vorgaben der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) zu beachten.
2. § 49 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) i.V. mit § 24 der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) sieht eine Registerpflicht für die Abfälle vor. Die Form und der Inhalt des Registers richten sich nach den v. g. Rechtsvorschriften.
3. Das Abfallregister für gefährliche Abfälle ist nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 der NachwV elektronisch zu führen.

4. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist das Abfallregister vorzulegen oder Angaben daraus mitzuteilen (§ 49 Abs. 4 KrWG).
5. Das Abfallregister ist mindestens 3 Jahre, ab dem Zeitpunkt der Eintragung oder Einstellung gerechnet, aufzubewahren (§ 49 Abs. 5 KrWG i.V. mit § 25 Abs. 1 NachwV).
6. Die Nachweispflichten hinsichtlich der Entsorgung der Abfälle ergeben sich aus § 50 KrWG und den Bestimmungen der NachwV.
7. Werden in der Abfallentsorgungsanlage Abfälle angenommen, die zuvor grenzüberschreitend verbracht, d.h. aus anderen Ländern importiert wurden, sind die Bestimmungen im Artikel 20 der EG-VO 1013/2006 zur Aufbewahrung von Unterlagen und Informationen (u.a. Versanddokumente, Verträge) zu beachten.

10. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 10.1 Die Anlagen sind entsprechend den geprüften Antragsunterlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
- 10.2 Bindemittel sind in ausreichender Anzahl und Menge an dem mobilen Holzbrecher (BE 11), welcher auf der BE 3 betrieben wird, sowie auf den gesamten Flächen zur Lagerung fester wassergefährdender Stoffe vorzuhalten.
- 10.3 Gegebenenfalls auftretende Leckagen sind mit ständig vorzuhaltendem geeignetem Bindemittel zu binden, aufzunehmen und einer kontrollierten Entsorgung zuzuführen.
- 10.4 Der Betrieb des mobilen Holzbrechers (BE 11) auf der BE 3 hat unter ständiger Aufsicht von entsprechend eingewiesenem Betriebspersonal zu erfolgen.
- 10.5 Eine Betankung des mobilen Holzbrechers darf nur durch eingewiesenes Personal an der dem Betrieb ausgegliederten AwSV-konformen Tankstelle erfolgen.
- 10.6 Es ist bei den Anlagen zur Lagerung fester Stoffe/Abfälle, denen flüssige wassergefährdende Stoffe anhaften, in der Betriebsanweisung aufzunehmen, dass diese nur „tropffrei“ (Anteil flüssiger Bestandteile bis 5 %) bei Wareneingang angenommen werden dürfen.
- 10.7 Die auf den asphaltiert ausgeführten Außenflächen der BE 2 oder BE 3 gelagerten allgemeinen wassergefährdenden Stoffe sind ausschließlich in witterungsgeschützten flüssigkeitsdicht verschlossenen, beständigen Behältnissen zu lagern. Die in dem Annahmekatalog (s. Anlage 1) festgelegten Lagerungsbedingungen der einzelnen Abfälle sind einzuhalten.
- 10.8 Es darf kein belastetes Altholz der Klassifizierung A IV mit dem mobilen Holzbrecher (BE 11) behandelt werden, oder dieses auf den Außenflächen der WSA gelagert werden.

- 10.9 Die Eignung für die Lagerung von Baustoffen auf Gipsbasis (17 08 02) in der BE 3 und BE 12 wird gemäß § 62 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 63 Abs. 1 WHG festgestellt.
Die Eignungsfeststellung wird nach Maßgabe der diesem Änderungsgenehmigungsbescheid zugrundeliegenden Antragsunterlagen erteilt. Entsprechend dieser Unterlagen ist die Anlage zu errichten und zu betreiben.
- 10.10 Nach Erteilung des Genehmigungsbescheides ist die Lagerung von Baustoffen auf Gipsbasis (17 08 02) in den BE 3 und BE 12 durch einen Sachverständigen gemäß § 53 AwSV auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Diese Prüfung ist in einem Intervall von jeweils 5 Jahren zu wiederholen und bei Stilllegung der Lagerung von Baustoffen auf Gipsbasis (17 08 02) in den BE 3 und BE 12 ebenfalls durchzuführen.
- 10.11 Die Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.

Hinweise:

1. Gemäß § 26 Abs. 1 AwSV bedürfen feste wassergefährdende Stoffe keiner Rückhaltung, wenn
 1. sich diese Stoffe
 - a) in dicht verschlossenen Behältern oder Verpackungen befinden, die gegen Beschädigung und vor Witterungseinflüssen geschützt und gegen diese Stoffe beständig sind; oder
 - b) in geschlossenen oder vor Witterungseinflüssen geschützten Räumen befinden, die eine Verwehung verhindern, und
 2. die Bodenfläche den betriebstechnischen Anforderungen genügt.
2. Eine Zustandskontrolle und potentielle Leckagen-Erkennung muss gemäß § 18 Abs. 5 AwSV jederzeit möglich sein durch den Einsatz von Behältern, die auf ihren Zustand geprüft wurden durch TÜV-Abnahmen der Container, durch regelmäßige Betriebsbegehungen der Betriebsleitung und der Fachkraft für Arbeitssicherheit und durch die Abstellung der Behälter auf versiegelten Flächen in ausreichendem Abstand.
3. Die Lageranlagen der WSA, sowie der mobile Holzbrecher unterliegen gemäß § 5 WHG der allgemeinen Sorgfaltspflicht.

11. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht

- 11.1 Die Abwasseranlagen sind jederzeit in einem ordnungsgemäßen und betriebsfähigen Zustand zu halten. Dazu gehört insbesondere, dass Hofflächen, Fahrwege, Hallendächer, Einläufe, Entwässerungsrinnen, Schmutzfänger, Schlammeimer, Schächte, Kanalleitungen und der Schlammfang regelmäßig gereinigt werden. Dies ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 11.2 Die Regeneinläufe, Kanaldeckel und Entwässerungsrinnen sind ständig frei zu halten.
- 11.3 Abfälle die sich negativ auf die Beschaffenheit des Niederschlagwassers auswirken sind in geschlossenen Containern oder abgedeckt zu lagern.

12. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 12.1 Die Änderungen an den vom Genehmigungsumfang erfassten Anlagen und Betriebseinheiten sind in die, im Betrieb, vorliegende Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz mit einzubeziehen.

Hierbei sind neben den allgemeinen Grundsätzen des § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) die nachfolgenden Arbeitsschutzvorschriften zu berücksichtigen:

- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).
- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).
- Die Pflichten zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).
- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV).
- Die Vorschriften der §§ 7 und 8 der Biostoffverordnung (BioStoffV) bezüglich der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung bei nicht gezieltem Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen. Die Gefährdungsbeurteilung aufgrund der BioStoffV ist vor Aufnahme der Tätigkeit durchzuführen.

Die Unterlagen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ersichtlich ist, sind der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.

IV. Allgemeine Hinweise:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel versehen - zugrunde:

Hinweis:

Vorblätter ohne weitere Erläuterungen sind bei den Blattzahlen nicht berücksichtigt worden.

1.	Anschreiben vom 15.05.2019	3 Blatt
2.	Inhaltsverzeichnis	4 Blatt
3.	Antrag, Formular 1, Blatt 1- 3	4 Blatt
4.	Antrag gem. § 16 Abs.2 BImSchG	2 Blatt
5.	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, M 1 : 2000	1 Blatt
6.	Lageplan mit Flurstücknummern	2 Blatt
7.	Grundriss des Betriebsgeländes	2 Blatt
8.	Grundriss der Halle	2 Blatt
9.	Kurzbeschreibung der Anlage – Bestand und Änderung	4 Blatt
10.	Verfahrensbild – Bestand	1 Blatt
11.	Formular 2, Blatt 1 – Bestand	1 Blatt
12.	Betriebseinheitenpläne – Bestand	4 Blatt
13.	Betriebsbeschreibung der Anlage mit Änderungen	64 Blatt

14. Verfahrensfliessbild – Änderung	1 Blatt
15. Formular 2, Blatt 1 – Änderung	1 Blatt
16. Betriebseinheitenpläne – Änderung	4 Blatt
17. Formular 3, Blatt 1 und 2	24 Blatt
18. Formular 4 - 6	5 Blatt
19. Angaben zur Abwasserwirtschaft	10 Blatt
20. Geräuschprognose des Ingenieurbüros deBAKOM GmbH, Bergstraße 36, Odenthal, Gutachten Nr. 2019010005_S_2401-II vom 01.03.2019	25 Blatt
21. Technisches Gutachten zu Geruchsmissionen des Ingenieurbüros as Beratung im Immissionsschutz, Kapellenbergstraße 3, Kelkheim, Gutachten Nr. 1241-2 vom 09.09.2019	26 Blatt
22. Angaben zu den Staubimmissionen	1 Blatt
23. Brandschutzkonzept und Brandschutzplan des Ingenieurbüros KRAMPS INGENIEURE, Möhnestraße 16a, Brilon, Konzept Nr. 0181901DB vom 01.02.2019	24 Blatt
24. Angaben zur Störfallverordnung	9 Blatt
25. Umweltinspektionsbericht der Anlage vom 24.09.2018	2 Blatt
26. Angaben zum UVPG	16 Blatt
27. Angaben zum AZB	1 Blatt
28. Angaben zum Natur- und Artenschutz	13 Blatt
29. Angaben zur Energieeffizienz	1 Blatt
30. Angaben zur Altlasten und Vorbelastungen der Betriebsfläche	1 Blatt
31. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1 Blatt
32. Berechnung der Sicherheitsleistung	2 Blatt
33. Angaben zur AwSV	4 Blatt

VI. Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 59229 Brilon, Almerfeldweg 61, eine Anlage zur Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen sowie zur Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer maximalen Durchsatzkapazität von 67.538 t/a und einer maximalen Lagerkapazität von 26.417 t.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 20.05.2019, eingegangen am 20.05.2019, letztmalig ergänzt am 17.01.2020, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o.g. Anlage

in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen sollen mit dem Antrag der Abfallkatalog der Gesamtanlage und einiger Betriebseinheiten erweitert, die Lager- und Behandlungskapazitäten erhöht sowie der zeitweise Betrieb eines mobilen Holzbrechers und Errichtung und Betrieb eines Reifen-Felgentrenners zugelassen werden.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart:

Die Gesamtanlage gehört nach Änderung zu den unter Nrn. 8.4 (V), 8.11.2.2 (V), 8.11.2.3 (G), 8.11.2.4 (V), 8.12.1.2 (V), 8.12.2 (V) und 8.12.3.2 (V) im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen

in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus hausmüllähnlichen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag,

zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von

- gefährlichen Abfällen von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag und
- nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag sowie
- nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag,

sowie

zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei

- gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen und
- nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr sowie
- Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 bis weniger als 15 000 Quadratmetern oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1 500 Tonnen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe b) der 4. BImSchV wird das Genehmigungsverfahren für Anlagen, die sich aus in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G und dem Buchstaben V gekennzeichneten Anlagen zusammensetzen nach § 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) durchgeführt.

Genehmigungsrechtlich bedarf es für die wesentliche Änderung der Anlage einer Änderungs-genehmigung gemäß § 16 in Verbindung im § 10 des BImSchG ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Im Rahmen der Antragstellung beantragt die Betreiberfirma gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen. Dem Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG wurde entsprochen, so dass von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen wurde.

Somit ist für die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Anlage ein vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 in Verbindung mit § 19 des BImSchG durchzuführen.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind. Es erfolgt keine Erhöhung der bisher genehmigten Jahresdurchsatzkapazität oder der Betriebszeiten. Weiterhin sind keine gefassten Emissionsquellen vorhanden oder kommen hinzu. Die Anlage befindet sich auf dem Betriebsgelände des „Abfallzentrums Brilon“ und befindet sich abseits von Wohnbebauung. Es sind keine baulichen Veränderungen vorgesehen. Es sind keine zusätzlichen Versiegelungen beantragt. Die Erweiterung des Annahmekataloges betrifft viele Abfälle, die mit den bereits genehmigten vergleichbar sind. Die Lagerung der gefährlichen Abfälle erfolgt ausschließlich in der Halle oder in gedeckelten Containern. Die Mengen der zu lagernden Abfälle sind auch nach der Änderung unterhalb der störfallrechtlichen Mengen eines Betriebsbereichs. Eine Lärmimmissionsprognose zeigt, dass auch nach der Änderung die Unterschreitung der Richtwerte um mehr als 6 dB(A) gewährleistet ist. Ein Geruchsgutachten zeigt, dass durch die Änderungen die Irrelevanzgrenzen bzgl. der Geruchsmissionen an keinem Immissionspunkt überschritten werden.

Dem Antrag gem. § 16 Abs. 2 BImSchG auf Absehen von der Beteiligung der Öffentlichkeit wurde auch aus Sicht der 12. BImSchV zugestimmt.

Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 8.7.1.2

der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - genannten Vorhaben (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t bis weniger als 1 500 t).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG sowie in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Aufgrund des in ca. 1,2 km entfernten FFH-Gebietes „Briloner Kalkkuppen“, der ca. 800 m bzw. 1,2 km entfernten Naturschutzgebiete „Flotsberg“ und „Blumenstein“ sowie des in ca. 100 m entfernten Hochwasserrisikobereichs HQ100 der „Hundebecke“ war zusätzlich anhand der Kriterien der Anlage 3 des UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der o.g. Gebiete betreffen.

Die aufgeführten Ziele des FFH-Gebietes und der beiden Naturschutzgebiete beziehen sich insbesondere auf Erhaltung der landschaftlichen Eigenschaften der Flächen und deren Baum bzw. Flora- und Faunabestand.

Im Rahmen der vorgesehenen Änderung der Abfallwirtschaftsanlage sind keinerlei bauliche Änderungen vorgesehen. Insbesondere erfolgen keine Eingriffe in die Kulturlandschaft bzw. Lebensräume. Aufforstungen, Abbau, Düngung, Müllablagerungen oder Zerstörungen jeglicher Habitatstrukturen in den Schutzgebieten sind ebenfalls ausgeschlossen.

Des Weiteren sind durch das beigelegte Geräuschgutachten und Geruchsgutachten nachgewiesen, dass sich keine signifikante Erhöhung der Geräusch- bzw. Geruchsbelastung ergibt, die vermuten ließe, dass sich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgebiete ergeben könnten.,

Für den Hochwasserrisikobereich HQ100 der Hundebecke wurde bis dato kein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Mit der Realisierung des Vorhabens entstehen keine relevanten Änderungen für den Hochwasserabfluss.

Mit der Errichtung und dem Betrieb der beantragten Maßnahmen sind keine Veränderungen verbunden, die sich negativ auf das geographische Gebiet und Schutzgebiete auswirken könnten.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die

Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 02.11.2019 im Amtsblatt Nr. 44/2019 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Brilon als
 - Planungsbehörde
 - untere Bauaufsichtsbehördevom 18.11.2019,

- Landrat des Hochsauerlandkreises als
 - Brandschutzdienststellevom 05.11.2019 & 30.01.2020

- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 51 - Landschaft/Artenschutz
 - Dezernat 52 - Bodenschutz
 - Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe
 - Dezernat 53 - Störfallrecht
 - Dezernat 54 - Abwasser
 - Dezernat 55 - Arbeitsschutzvom 21.11.2019,
vom 22.10.2019,
vom 25.11.2019 & 30.01.2020
vom 22.01.2020,
vom 20.11.2019,
vom 25.11.2019,

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, die Belange des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz:

Die Antragsunterlagen wurden aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht geprüft. Bedenken bestehen nicht, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen geändert und betrieben wird. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden festgesetzt.

Planungsrecht:

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben, welches im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Brilon vom 07.12.1981 als Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch – BauGB) gekennzeichnet ist.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich ist und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Die Nebenbestimmung zum Brandschutz unter Ziffer 2 im Genehmigungsbescheid vom 12.12.2006 mit Az.: 2.24.0263978-G-1 G 094/06-SLi wurde durch die Nebenbestimmung 7.4 dieses Bescheides ersetzt, da aufgrund der anhaltenden Diskussionen um die umweltschädlichen (persistent, bioakkumulierend, ökotoxisch) perfluorierten Tenside (PFT) in Schaummitteln, der Schaummitteltyp "Filmbildendes Schaummittel AFFF 3%" gemäß DIN 14272 nicht mehr vorgeschrieben werden sollte.

Sicherheitsleistung

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen sowie keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls auftreten.

Um im Fall eines Konkurses das Risiko der öffentlichen Hand, größere Mengen an Abfällen entsorgen zu müssen, zu vermeiden, soll für diesen Fall gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG die Genehmigung zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG mit der Auferlegung einer Sicherheitsleistung verbunden werden. Hierbei ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Anordnung einer Sicherheitsleistung verhältnismäßig ist.

Im Rahmen des Anlagenbetriebes werden Abfälle angenommen und zeitweilig gelagert. Hierfür kommt die Festsetzung einer Sicherheitsleistung in Betracht.

Zur Festsetzung der Sicherheitsleistung werden in den Antragsunterlagen überschlägige Entsorgungs- und Transportkosten für Abfälle, die über keinen positiven Marktwert verfügen, von 120 € pro Tonne inklusive Mehrwertsteuer angenommen. Zu der angegebenen Summe in Höhe von 684.000,00 € kommt ein 5 %-tiger Aufschlag für etwaige Analysekosten bzw. Unvorhergesehenes hinzu, sodass sich ein Betrag in Höhe von 718.200,00 € als erforderliche Sicherheitsleistung für eine begrenzte Lagerkapazität von 5.700 Tonnen für die Gesamtanlage ergibt.

Die weitergehende Ausnutzung der Genehmigung über diesen Rahmen hinaus bis hin zu ihrer maximalen Begrenzung ist nur zulässig, wenn zuvor eine Mitteilung an

die Genehmigungsbehörde erfolgt und der Betreiber daraufhin die von der Behörde geforderte Sicherheitsleistung geleistet hat.

Der Betrag wird als Sicherheitsleistung akzeptiert, da die Entsorgung der zeitweilig gelagerten Abfälle, die keinen positiven Marktwert besitzen, gewährleistet ist.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm),
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)
- die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV),
- die Richtlinie zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Geruchsmissions-Richtlinie - GIRL),
- die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie
- das Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABI. L 334 S. 17) und ist im Anhang I der Richtlinie unter Ziffer 5.3 b) ii) genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Merkblatt Abfallbehandlungsanlagen vom August 2018

Für dieses BVT-Merkblatt existieren bereits Schlussfolgerungen vom 10.08.2018. Diese sind bereits für neu zu errichtende Anlagen bzw. Anlagenteile anzuwenden.

Lärm/Erschütterungen

Die Geräuschemissionen und –immissionen im Rahmen des Betriebs der Anlage nach der beantragten Änderung sind gutachtlich prognostiziert worden.

In der Stellungnahme des Büros deBAKOM GmbH, Bergstraße 36, 51519 Odenthal, vom 01.03.2019 (Nr. 2019010005_S_2401-II) wurde nachgewiesen, dass an den maßgeblichen Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte durch den Betrieb der geänderten Anlage unterschritten werden.

Die Angaben bezüglich des Lkw-Verkehrs in der o.g. Stellungnahme beziehen sich ausdrücklich auch auf die Anlieferungen zur Halle und somit auf die Gesamtanlage bestehend aus den Außenlagerflächen und der Halle der Wertstoffsortieranlage.

Auf die Ermittlung der Vorbelastung konnte verzichtet werden, da an den maßgeblichen Immissionsaufpunkten die zulässigen Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) nach der o. g. Prognose unterschritten werden. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden festgelegt.

Das Gutachten ist plausibel und nachvollziehbar. Es entspricht den Anforderungen der TA Lärm. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräuschemissionen sind im Sinne der TA Lärm daher nicht zu erwarten.

Luft

Im Rahmen des Genehmigungsantrages wurden die immissionsschutzrechtlichen Belange, insbesondere hinsichtlich der Luftreinhaltung gemäß TA Luft und den Schlussfolgerungen des BVT-Merkblattes geprüft.

In der Stellungnahme des Ingenieurbüros as Beratung im Immissionsschutz, Kapellenbergstraße 3, 65779 Kelkheim, vom 09.09.2019 (Nr. 1241-2) wurde nachgewiesen, dass die geänderte Anlage die sogenannte Irrelevanz nach der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) einhält. Das bedeutet, dass die Geruchsemissionen der geänderten Anlage auf den nach der GIRL relevanten Beurteilungsflächen i. S. der GIRL irrelevant sind.

Entsprechende Nebenbestimmungen hinsichtlich der Vermeidung und Minderung von Staubemissionen und Geruchsmissionen wurden formuliert und festgesetzt. Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß der TA Luft und den Schlussfolgerungen des BVT-Merkblattes mussten nicht festgelegt werden, weil die Anlage keine gefassten Quellen aufweist.

Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Die Anlage wurde auch dahingehend überprüft, ob sie unter den Anwendungsbereich der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12.BImSchV) fällt. Die Anlage unterliegt auf Grund betrieblicher Regelungen zur Überwachung der Annahme- und Lagermengen bei den störfallrelevanten Stoffen und gefährlichen Abfällen nicht der Störfall-Verordnung.

Nebenbestimmungen hinsichtlich des Annahmemanagements für die störfallrelevanten Stoffe und gefährlichen Abfälle durch die Anwendung der „Berechnungshilfe zur Bestimmung von Betriebsbereichen gem. § 3 Abs. 5a BImSchG, Blatt 5“ wurden formuliert und festgesetzt.

Die Betreiberin verpflichtet sich in einer Erklärung zur Anwendung dieses Annahmemanagements für den Gesamtstandort „Abfallentsorgungszentrum Brilon“ mit den Anlagen Wertstoffsortieranlage, Gewerbeabfallsortieranlage, Kompostieranlage und Nebeneinrichtungen.

AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht.

Die Eignung für die Lagerung von Baustoffen auf Gipsbasis (17 08 02 – WGK 1) in der BE 3 und BE 12 wurde gemäß § 62 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 63 Abs. 1 WHG festgestellt und nach Maßgabe der Antragsunterlagen erteilt. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Aufgrund der Stoffmengen sowie der zugelassenen Lagerbehälter sind im Hinblick auf § 20 AwSV keine besonderen Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung erforderlich.

Abwasser

Bei der beantragten Änderung kommt es zu keiner Änderung an der genehmigten abwassertechnischen Situation.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die in den Antragsunterlagen beschriebene Abwasserbeseitigung keine Bedenken.

Nebenbestimmungen zur Vermeidung der Verschmutzung von Oberflächenwasser sowie zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Grundstücksentwässerung wurden festgesetzt.

Abfall

Die abfallrechtlichen Belange wurden im Rahmen des Änderungsantrages geprüft und entsprechende Nebenbestimmungen dazu und zur Betriebsführung wurden formuliert, die im Wesentlichen die Festlegung der Verantwortlichkeiten und die Dokumentation des Anlagenbetriebes zum Inhalt haben.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies nicht der Fall war, ist für die Anlage kein Ausgangszustandsbericht gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG zu erstellen, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient.

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u. a. auch den vorsorgenden Bodenschutz.

Das geführte Verzeichnis der Altstandorte und Altablagerung enthält keine Eintragung. Nebenbestimmungen waren nicht zu formulieren.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 0 € angegeben.

Nach den Tarifstelle 15a.1.1 a) - c) ist mindestens die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Eine Baugenehmigung war für diese Maßnahmen nicht erforderlich.

Eingeschlossen in diese Entscheidung ist die Eignungsfeststellung für die Lagerung von Baustoffen auf Gipsbasis (17 08 02 – WGK 1) in der BE 3 und BE 12.

Die Gebühr für die eingeschlossene Eignungsfeststellung ermittelt sich wie folgt:

Nach Tarifstelle Nr. 28.1.1.18 der AVerwGebO NRW wird für die Entscheidung über die Eignungsfeststellung ein Gebührenrahmen von 200,00 € bis 5.000,00 € vorgegeben.

Gemäß § 9 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) sind bei Rahmensätzen der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung zu berücksichtigen.

Für die Eignungsfeststellung der oben genannten LAU-Anlage wären aufgrund des geringen Verwaltungsaufwandes und der mittleren Bedeutung der Anlage nach der Berechnungsformel $200,00 \text{ €} + 0,3 \times (5.000,00 \text{ €} - 200,00 \text{ €})$ Verwaltungsgebühren in Höhe von

1.640,00 €

zu erheben.

Gegenstand des Antrags ist auch eine Änderung der Regelungen des Betriebes.

Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr. 15a.1.1 d) 150 € bis 5.000 €. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirt-

schaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im überdurchschnittlichen Bereich, da die Antragsunterlagen mehrfach überarbeitet werden mussten und mehrere zeitaufwendige Beratungsgespräche notwendig waren. Die mit der Genehmigung getroffene Regelung des Betriebs der Anlage dürfte ebenfalls eine überdurchschnittliche Bedeutung haben, da die Erweiterung des Abfallkataloges zur Lagerung auf den Außenflächen erheblich erweitert wurde und dadurch eine hohe Flexibilität geschaffen wurde, um auf unterschiedliche Situationen des Abfallmarktes reagieren zu können. Der Betrieb des mobilen Holzbrechers sowie die Verzehnfachung der Behandlungskapazität für Elektroaltgeräte führen ebenfalls zu einer wirtschaftlichen Stärkung der Anlage. Deshalb ist eine Gebühr aus dem oberen Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt. Insofern ist hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

3060,00 €

angemessen.

An Verwaltungsgebühren werden daher nach den Tarifstellen 15a.1.1 a) - c) und 15a.1.1 d)

4700,00 €

=====

(in Worten: viertausendsiebenhundert Euro)

festgesetzt.

Den o.g. Betrag bitte ich zu dem im Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf zu überweisen.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

VIII. Rechtsgrundlagen

1. AV BImSchG - TA Luft:

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

6. AV BImSchG - TA Lärm:

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm)

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

12. BImSchV:

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung 12. BImSchV)

ArbSchG:

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG)

ArbStättV:

Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

AVV:

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)

BetrSichV:

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)

BGB:

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

BlmSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG)

BioStoffV:

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biosstoffverordnung – BioStoffV)

ERVV:

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

GefStoffV:

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)

GIRL:

Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen - Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL

IED-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

KrWG:

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG)

LärmVibrationsArbSchV:

Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht des Landes NRW in Münster, Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach

(Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage.

Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen zugelassen.

Rechtsbehelfsbelehrung – Kostenentscheidung:

Bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behörden-postfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden. Die Klage gegen eine Kostenentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Im Auftrag



Anlage 1:

ASN nach AVV	Abfallbezeichnung	BE1 Annahme	BE2 Zeitweilige Lagerung	BE3 Zeitweilige Lagerung	BE4 Umschlag	BE5 Behandeln	BE6 Behandeln	BE7 Behandeln	BE8 Behandeln	BE9 Behandeln	BE10 Behandeln	BE11 Behandeln	BE12 Zeitweilige Lagerung
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	x	x	x	x	x		x			x		Kleinteile nur im Container
020110	Metallabfälle	x	x	x	x						x		Kleinteile nur im Container
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	x	nur im geschlossenen Container / Behälter	nur im geschlossenen Container / Behälter	x						x		nur im geschlossenen Container / Behälter
070213	Kunststoffabfälle	x	x	x	x	x					x		x
080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	x	witterungsgeschützt	nur im geschlossenen Container / Behälter	x						x		nur im geschlossenen Container / Behälter
090107	Filme oder fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	x	witterungsgeschützt	nur im geschlossenen Container / Behälter	x						x		nur im geschlossenen Container / Behälter
090108	Filme und fotografische Papiere	x	witterungsgeschützt	nur im geschlossenen	x						x		nur im geschlossenen Container

ASN nach AVV	Abfallbezeichnung	BE1 Annahme	BE2 Zeitweilige Lagerung	BE3 Zeitweilige Lagerung	BE4 Umschlag	BE5 Behandeln	BE6 Behandeln	BE7 Behandeln	BE8 Behandeln	BE9 Behandeln	BE10 Behandeln	BE11 Behandeln	BE12 Zeitweilige Lagerung
	re, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten			Container / Behälter									/ Behälter
101112	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	x	x	x	x						x		nur im Container
120101	Eisenfeil- und -drehspäne	x	x	x	x						x		nur im Container
120102	Eisenstaub und -teile	x	witterungsgeschützt	nur im geschlossenen Container / Behälter	x						x		nur im geschlossenen Container / Behälter
120103	NE-Metallfeil- und -drehspäne	x	x	x	x						x		nur im Container
120104	NE-Metallstaub und -teilchen	x	witterungsgeschützt	nur im geschlossenen Container / Behälter	x						x		nur im geschlossenen Container / Behälter
120105	Kunststoffspäne und Drehspäne	x	x	x	x						x		nur im Container
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	x	x	x	x			x			x		Kleinteile nur im Container
150102	Verpackungen aus Kunststoff	x	x	x	x	x		x			x		Kleinteile nur im Container

ASN nach AVV	Abfallbezeichnung	BE1 Annahme	BE2 Zeitweilige Lagerung	BE3 Zeitweilige Lagerung	BE4 Umschlag	BE5 Behandeln	BE6 Behandeln	BE7 Behandeln	BE8 Behandeln	BE9 Behandeln	BE10 Behandeln	BE11 Behandeln	BE12 Zeitweilige Lagerung
150103	Verpackungen aus Holz	x	x	x	x			x			x	x	Kleinteile nur im Container
150104	Verpackungen aus Metall	x	x	x	x			x			x		Kleinteile nur im Container
150105	Verbundverpackungen	x	x	x	x			x			x		Kleinteile nur im Container
150106	gemischte Verpackungen	x	x	x	x			x			x		Kleinteile nur im Container
150107	Verpackungen aus Glas	x	x	x	x			x			x		nur im Container
150109	Verpackungen aus Textilien	x	witterungsgeschützt	nur im geschlossenen Container / Behälter	x			x			x		nur im geschlossenen Container / Behälter
160103	Altreifen	x	x	x	x		x	x			x		nur im Container
160117	Eisenmetalle	x	x	x	x			x			x		Kleinteile nur im Container
160118	Nichteisenmetalle	x	x	x	x			x			x		Kleinteile nur im Container
160119	Kunststoffe	x	x	x	x	x		x			x		Kleinteile nur im Container
160211*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte FCKWs enthalten	x	witterungsgeschützt	nur im geschlossenen Container / Behälter	x								
160213*	gefährliche Bestandteile 9)	x	witterungsgeschützt	nur im geschlossenen	x			x		x			

ASN nach AVV	Abfallbezeichnung	BE1 Annahme	BE2 Zeitweilige Lagerung	BE3 Zeitweilige Lagerung	BE4 Umschlag	BE5 Behandeln	BE6 Behandeln	BE7 Behandeln	BE8 Behandeln	BE9 Behandeln	BE10 Behandeln	BE11 Behandeln	BE12 Zeitweilige Lagerung
	enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme 16 02 09 bis 16 02 12			Container / Behälter									
160214	gebrauchte Geräte mit Ausnahme 16 02 09 bis 16 02 13	x	witterungsgeschützt	nur im geschlossenen Container / Behälter	x			x		x			nur im geschlossenen Container / Behälter
160216	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme 16 02 15*	x	witterungsgeschützt	nur im geschlossenen Container / Behälter	x								nur im geschlossenen Container / Behälter
160601*	Bleibatterien	x	witterungsgeschützt	nur im geschlossenen Container / Behälter	x								
160602*	Ni-Cd Batterien	x	witterungsgeschützt	nur im geschlossenen Container / Behälter	x								
160603*	Quecksilber enthaltende Batterien	x	witterungsgeschützt	nur im geschlossenen Container / Behälter	x								
160604	Alkalibatterien außer 16 06 03	x	witterungsgeschützt	nur im geschlossenen	x								nur im geschlossenen Container

ASN nach AVV	Abfallbezeichnung	BE1 Annahme	BE2 Zeitweilige Lagerung	BE3 Zeitweilige Lagerung	BE4 Umschlag	BE5 Behandeln	BE6 Behandeln	BE7 Behandeln	BE8 Behandeln	BE9 Behandeln	BE10 Behandeln	BE11 Behandeln	BE12 Zeitweilige Lagerung
				Container / Behälter									/ Behälter
160605	andere Batterien und Akkumulatoren	x	witterungsgeschützt	nur im geschlossenen Container / Behälter	x								nur im geschlossenen Container / Behälter
170101	Beton	x	x	x	x						x		mindestens abgeplant
170102	Ziegel	x	x	x	x						x		mindestens abgeplant
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik	x	x	x	x						x		mindestens abgeplant
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	x	x	x	x						x		mindestens abgeplant
170201	Holz	x	x	x	x			x			x	x	Kleinteile nur im Container
170202	Glas	x	x	x	x			x			x		nur im Container
170203	Kunststoff	x	x	x	x			x			x		Kleinteile nur im Container
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	x	x	wenn kleinteilig und verwertungsfähig mindestens abgeplant	x						x		wenn kleinteilig und verwertungsfähig mindestens abgeplant

ASN nach AVV	Abfallbezeichnung	BE1 Annahme	BE2 Zeitweilige Lagerung	BE3 Zeitweilige Lagerung	BE4 Umschlag	BE5 Behandeln	BE6 Behandeln	BE7 Behandeln	BE8 Behandeln	BE9 Behandeln	BE10 Behandeln	BE11 Behandeln	BE12 Zeitweilige Lagerung
170401	Kupfer, Bronze, Messing	x	x	x	x			x			x		Kleinteile nur im Container
170402	Aluminium	x	x	x	x			x			x		Kleinteile nur im Container
170403	Blei	x	x	x	x			x			x		Kleinteile nur im Container
170404	Zink	x	x	x	x			x			x		Kleinteile nur im Container
170405	Eisen und Stahl	x	x	x	x			x			x		Kleinteile nur im Container
170406	Zinn	x	x	x	x			x			x		Kleinteile nur im Container
170407	gemischte Metalle	x	x	x	x						x		Kleinteile nur im Container
170409*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	witterungsgeschützt	nur im geschlossenen Container / Behälter	x								
170410*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	witterungsgeschützt	nur im geschlossenen Container / Behälter	x								
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	x	x	x	x			x	x		x		nur im Container
170504	Boden und Stei-	x	x	x	x						x		x

ASN nach AVV	Abfallbezeichnung	BE1 Annahme	BE2 Zeitweilige Lagerung	BE3 Zeitweilige Lagerung	BE4 Umschlag	BE5 Behandeln	BE6 Behandeln	BE7 Behandeln	BE8 Behandeln	BE9 Behandeln	BE10 Behandeln	BE11 Behandeln	BE12 Zeitweilige Lagerung
	ne mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen												
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	x	witterungsgeschützt	nur im geschlossenen Container / Behälter	x						x		nur im geschlossenen Container / Behälter
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	x	witterungsgeschützt	nur im geschlossenen Container / Behälter	x						x		nur im geschlossenen Container / Behälter
191201	Papier und Pappe	x	x	x	x			x			x		x
191202	Eisenmetalle	x	x	x	x			x			x		Kleinteile nur im Container
191203	Nichteisenmetalle	x	x	x	x			x			x		Kleinteile nur im Container
191204	Kunststoff und Gummi	x	x	x	x	x		x			x		Kleinteile nur im Container
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter	x	x	x	x			x			x	x	Kleinteile nur im Container

ASN nach AVV	Abfallbezeichnung	BE1 Annahme	BE2 Zeitweilige Lagerung	BE3 Zeitweilige Lagerung	BE4 Umschlag	BE5 Behandeln	BE6 Behandeln	BE7 Behandeln	BE8 Behandeln	BE9 Behandeln	BE10 Behandeln	BE11 Behandeln	BE12 Zeitweilige Lagerung
	19 12 06 fällt												
191208	Textilien	x	witterungsgeschützt	nur im geschlossenen Container / Behälter	x			x			x		nur im geschlossenen Container / Behälter
191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	x	x	nur foliert	x			x			x		nur foliert
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	x	x	nur foliert	x			x			x		nur foliert
200101	Papier und Pappe/Karton	x	x	x	x			x			x		x
200102	Glas	x	x	x	x			x			x		nur im Container
200111	Textilien	x	witterungsgeschützt	nur im geschlossenen Container / Behälter	x			x			x		nur im geschlossenen Container / Behälter
200121*	Leuchtstoffröhren und andere Quecksilberhal-	x	witterungsgeschützt	nur im geschlossenen Container / Be-	x								

ASN nach AVV	Abfallbezeichnung	BE1 Annahme	BE2 Zeitweilige Lagerung	BE3 Zeitweilige Lagerung	BE4 Umschlag	BE5 Behandeln	BE6 Behandeln	BE7 Behandeln	BE8 Behandeln	BE9 Behandeln	BE10 Behandeln	BE11 Behandeln	BE12 Zeitweilige Lagerung
	tige Abfälle			hälter									
200123*	gebrauchte Geräte, die FCKWs enthalten	x	witterungsgeschützt	nur im geschlossenen Container / Behälter	x								
200133*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren die solche Batterien enthalten	x	witterungsgeschützt	nur im geschlossenen Container / Behälter	x								
200134	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme 20 01 33	x	witterungsgeschützt	nur im geschlossenen Container / Behälter	x			x					nur im geschlossenen Container / Behälter
200135*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile 14) enthalten, mit Ausnahme 20 01 21 und 20 01	x	witterungsgeschützt	nur im geschlossenen Container / Behälter	x			x		x			

ASN nach AVV	Abfallbezeichnung	BE1 Annahme	BE2 Zeitweilige Lagerung	BE3 Zeitweilige Lagerung	BE4 Umschlag	BE5 Behandeln	BE6 Behandeln	BE7 Behandeln	BE8 Behandeln	BE9 Behandeln	BE10 Behandeln	BE11 Behandeln	BE12 Zeitweilige Lagerung
	23												
200136	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme 20 01 21, 20 01 23, 20 01 35	x	witterungsgeschützt	nur im geschlossenen Container / Behälter	x			x		x			nur im geschlossenen Container / Behälter
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	x	x	x	x			x			x	x	Kleinteile nur im Container
200139	Kunststoffe	x	x	x	x	x		x			x		x
200140	Metalle	x	x	x	x			x			x		Kleinteile nur im Container
200202	Boden und Steine	x	x	x	x						x		x
200301	Gemischte Siedlungsabfälle	x	witterungsgeschützt	nur im geschlossenen Container / Behälter	x						x		nur im geschlossenen Container / Behälter
200307	Sperrmüll	x	x	x	x			x			x		Kleinteile nur im Container
200399	Siedlungsabfälle a.n.g.	x	witterungsgeschützt	nur im geschlossenen Container / Behälter	x						x		nur im geschlossenen Container / Behälter

Hinweise:

1. Bei den fettgedruckten und mit Sternchen (*) versehenen Abfällen handelt es sich um gefährliche Abfälle gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).
2. Die Annahme und Behandlung von Abfällen aus privaten Haushaltungen ist ausgeschlossen, wenn damit gegen Überlassungspflichten gemäß § 17 KrWG verstoßen wird. Sonstige landesrechtliche Regelungen, wie z.B. Andienungs- und Überlassungspflichten sind bei der Entsorgung von Siedlungsabfällen zu beachten.